



PROGRAMM DES RUSSISCHEN RATES

Normative Fassung; Positionspapier des Russischen Rates, kein Hoheitsakt und kein Ersatz für das Manifest vom 06.02.2016

Weißenburg, 6. Februar 2026

ABSCHNITT 0. TERMINOLOGIE UND OFFIZIELLE AUSLEGUNG

0.1. Terminologie

0.1.1. „Imperium“ / „imperiale Staatsform“ — ein inklusiver verfassungsmäßiger Ordnungstyp des demokratischen Rechtsstaats, in dem:

- a) alle Bürger unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion und Kultur vor dem Gesetz gleich sind;
- b) die Staatsgewalt durch Gesetz und Gewaltenteilung begrenzt ist;
- c) die Menschenrechte durch unabhängige Gerichtsbarkeit geschützt sind;
- d) Ethnokratie und jede Form rechtlicher Diskriminierung verboten sind.

Der Begriff bedeutet nicht Kolonialismus, Expansion, äußere territoriale Ansprüche oder Ungleichheit der Völker.

0.1.2. „Sobor“ — Zemskij Sobor (konstituierende Versammlung), gewählt in freien Wahlen und mit verfassungsgebender Kompetenz ausgestattet.

0.1.3. „Akt der Wiederherstellung der Rechtsordnung“ — öffentliches Übergangsdokument, das das Mandat der Übergangsorgane, Garantien von Rechten und Freiheiten sowie den Wahldauerplan zum Sobor festlegt.

0.1.4. „Vertrauensrat“ — vorübergehendes kollegiales Gremium aus Unterzeichnern des Akts der Wiederherstellung der Rechtsordnung zur Ernennung der Übergangsregierung und Sicherstellung der Sobor-Wahlen.

0.1.5. „Übergangsregierung“ — vorübergehendes Exekutivorgan mit begrenztem Mandat: Sicherheit, Wiederherstellung der Freiheiten, Organisation der Sobor-Wahlen.

0.2. Offizielle Auslegung (zitierfähig)

1. Dieses Programm ist ein Positionspapier des Russischen Rates und stellt keinen Hoheitsakt dar.
2. Der Begriff „Imperium“ wird ausschließlich im verfassungsrechtlichen, inklusiven Sinn gemäß Ziff. 0.1.1 verwendet und bedeutet weder koloniale Politik noch Expansion, ethnische Hierarchie oder Ungleichheit von Völkern und Kulturen.
3. Die Formel „Russland — frei, einheitlich und unteilbar“ bezeichnet die Unteilbarkeit der Rechte und die Einheit der bürgerlichen Rechtsordnung und stellt keine Geltendmachung äußerer territorialer Ansprüche dar.
4. Fragen der Regierungsform, Staatsstruktur und territorialen Organisation sind ausschließlich im verfassungsgebenden und rechtsstaatlichen Verfahren zu klären: durch frei gewählten Sobor, Verfassungsverabschiedung und ggf. Referendum.
5. Das Programm geht vom Vorrang der Menschenrechte, unabhängiger Gerichtsbarkeit, Gewaltenteilung und freier Wahlen als Legitimitätsgrundlagen aus.
6. Die Übergangsmechanismen des Programms sind temporär und auf die Wiederherstellung der Rechtsordnung sowie freie Sobor-Wahlen beschränkt.
7. Jede Auslegung des Programms als Aufruf zu Aggression, Kolonialismus, außergerichtlichen Maßnahmen oder Abkehr vom demokratischen Rechtsstaat widerspricht seinen direkten Normen und der offiziellen Auslegung.

ABSCHNITT I. GRUNDARTIKEL

Artikel 1. Ziel

Der Russische Rat tritt für die Wiederherstellung der rechtmäßigen russischen Staatlichkeit und die Schaffung von Bedingungen für freie verfassungsgebende Willensbildung der Bürger durch Sobor und Verfassungsreferendum ein.

Artikel 2. Imperiale Staatsform

Die imperiale Staatsform wird als inklusiver verfassungsmäßiger Ordnungstyp des demokratischen Rechtsstaats verstanden (Ziff. 0.1.1). Jegliche Zuschreibungen von Kolonialismus, Expansion oder rechtlicher Ungleichheit zu diesem Begriff sind unzutreffend.

Artikel 3. Menschenrechte und Rechtsstaat

Menschenrechte, unabhängige Gerichtsbarkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Gewaltenteilung und freie Wahlen bilden die Grundlage staatlicher Legitimität.

Artikel 4. Kontinuität der Staatlichkeit

Der Russische Rat geht vom Prinzip *Ex injuria jus non oritur* aus: Rechtswidrige Gewalt und Usurpation begründen keine Rechte. Rechtswidrige Ereignisse und Usurpationen von 1917 konnten die russische Staatlichkeit nicht rechtmäßig aufheben oder umgestalten. Der Übergang ist Wiederherstellung der Rechtsordnung, keine Neugründung eines Staates.

Artikel 5. Verfassungsgebende Kompetenz

Das ausschließliche Recht zur Verabschiedung einer neuen Verfassung und Festlegung des dauerhaften Machtsystems obliegt dem Sobor mit anschließender Volksabstimmung (Referendum).

Artikel 6. Übergangsorgane

Übergangsorgane dienen ausschließlich der Sicherstellung von Sicherheit, Wiederherstellung von Freiheiten und Organisation freier Sobor-Wahlen. Sie besitzen keine verfassungsgebende Gewalt.

Artikel 7. „Frei, einheitlich und unteilbar“

Die Formel bedeutet Unteilbarkeit der Rechte und Einheit der bürgerlichen Rechtsordnung. Sie bildet keine Grundlage aggressiver Politik und impliziert keine äußeren territorialen Ansprüche.

Artikel 8. Völkerrechtliche Ausrichtung

Der Russische Rat geht vom Vorrang des Friedens, Verbot des Angriffskriegs, Respekt vor dem Völkerrecht, Verantwortung für internationale Verbrechen sowie Wiederherstellung normaler beziehungsrechtlicher Nachbarschaftsbeziehungen aus.

Artikel 9. Verzicht auf außergerichtliche Maßnahmen

Kollektivhaftung ist verboten. Sanktionen, Konfiskationen, Rechteinschränkungen und Lustrierungsmaßnahmen sind nur gesetzlich, individuell, mit Verteidigungsrecht und gerichtlicher Anfechtbarkeit zulässig.

Artikel 10. Transparenz und Rechenschaft

Finanzielle Transparenz der Übergangsorgane, öffentliche Berichterstattung und unabhängige Prüfung sind zwingende Vertrauensvoraussetzungen.

Artikel 11. Gesellschaftsvertrag über den nationalen Reichtum

Nationale Ressourcen und deren Erträge dienen den Bürgern. Der Russische Rat unterstützt individuelle Bürgerkonten im Nationalen Wohlfonds (NWF) sowie zweckgebundene Mittelverwendung für Bildung, Gesundheit, Unternehmertum, Wohnen und Familiengründung.

Artikel 12. Status des Russischen Rates

Der Russische Rat handelt als einheitlicher auswärtiger Vertreter und Treuhänder der rechtmäßigen russischen Staatlichkeit gemäß Manifest vom 06.02.2016 und Wiederaufnahme der Tätigkeit des Rates von General Baron P. N. Wrangel.

ABSCHNITT II. LEGITIMITÄTSDOKTRIN UND VERFASSUNGSÜBERGANG

2.1. Kontinuität und Legitimität

1. Die russische Staatlichkeit gilt *de jure* als kontinuierlich; Usurpation begründet kein Recht.
2. Ziel des Übergangs ist Wiederherstellung von Rechtsordnung, Menschenrechten und Institutionen des demokratischen Rechtsstaats.

2.2. Grundgesetze und vorläufige verfassungsrechtliche Präsumption

1. In der Übergangszeit unterstützt der Russische Rat die Anerkennung der **Grundgesetze des Russischen Imperiums** als vorläufige verfassungsrechtliche Grundlage, soweit deren Normen mit Sicherstellung von Sicherheit und Grundrechten vereinbar sind.
2. Daraus folgt die Anerkennung der **Monarchie de jure** als Regierungsform der Übergangszeit **ausschließlich bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung durch Sobor und Referendum**. Die monarchische Form dient **lediglich als vorläufiger**

Legitimitätsrahmen, vollständig unterworfen den verfassungsgebenden Entscheidungen des Sobors, **einschließlich möglicher Republikwende**.

3. Unter demokratischer Rechtsstaatsordnung versteht der Russische Rat die konstitutionelle Monarchie mit gewähltem Vertretungsorgan und Gewaltenteilung — historisch realisiert in Russland nach dem Manifest von 1905 und verankert in den Grundgesetzen —, als Ordnung, in der die Hoheitsgewalt durch Recht begrenzt und Menschenrechte durch unabhängige Gerichtsbarkeit geschützt sind.

ABSCHNITT III. ARCHITEKTUR DES ÜBERGANGS: AKT → VERTRAUNSRAT → ÜBERGANGSREGIERUNG → SOBOR → VERFASSUNG

3.1. Akt der Wiederherstellung der Rechtsordnung

Der Akt der Wiederherstellung der Rechtsordnung legt fest:

- a) Mandat der Übergangsorgane;
- b) Garantien von Menschenrechten und Grundfreiheiten;
- c) Wahldauerplan zum Sobor;
- d) Prinzipien von Transparenz und Rechenschaft;
- e) Verbot verfassungsgebender Entscheidungen außerhalb des Sobors.

3.2. Vertrauensrat

Norm. Der Vertrauensrat wird aus Unterzeichnern des Akts der Wiederherstellung der Rechtsordnung nach Koalitionsrepräsentationsprinzip gebildet, **mit vorheriger obligatorischer Einrichtung einer „Integritätskommission“ (5-7 Vertreter: Emigrantführer, Juristen, Zivilaktivisten) mit Vetorecht gegenüber Kandidaten durch qualifizierte Mehrheit (2/3)**. Erforderlich sind **öffentliche Dokumentenprüfung (7 Tage für Stellungnahmen mit Pflicht zur Beantwortung), offene Veröffentlichung aller Unterlagen und unabhängige Prüfung durch internationale Beobachter (OSZE/UN)**. Die Kompetenz des Vertrauensrats ist durch Übergangsmandat abschließend geregelt und endet mit Aufnahme der Soborarbeit. **Keine Fraktion darf mehr als 30% der Sitze innehaben.**

Kompetenz (abschließender Katalog):

- a) Ernennung der Übergangsregierung;
- b) Einrichtung unabhängiger Wahlverwaltung für Übergangszeit;
- c) Überwachung des Übergangskalenders;
- d) Sicherstellung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen gegen Usurpation **und Abberufung von Mitgliedern bei Verstößen (Abstimmung 50% + 1 Unterzeichner)**.

Verifizierung (Pflichtunterlagen + zusätzliche Maßnahmen):

Lebenslauf; Vermögenserklärung (**monatliche Aktualisierung**); Interessenkonflikterklärung; Erklärung über Nichtbeteiligung an Repressionen und korrupten Regimpraktiken; Verpflichtung zur Einhaltung des Übergangsmandats; **Finanzkaution (rückerstattbar bei Regelkonformität)**. **Ratmitglieder sind für Sobor-Wahlen und Übergangsregierungsämter ausschließlich (5 Jahre). Jeder Sitz hat Ersatzkandidaten.**

Ausschlusskriterien:

1. Beteiligung an politischen Repressionen (einschl. Verfahrensfabrikation, außergerichtliche Verfolgung, politische Überwachung, Zensur; Leitung repressiver Strukturen);

2. Korruptionspraktiken und rechtswidrige Bereicherung;
 3. Öffentliche Aufrufe zu Massengewalt und Hetze;
 4. Interessenkonflikt unvereinbar mit Übergangsmandat;
 5. Verschleierung oder Fälschung von Angaben bei Prüfung.
- Alle Streitigkeiten entscheidet Übergangsgericht innerhalb 72 Stunden.**

3.3. Übergangsregierung

Mandat (abschließender Katalog):

- a) Sicherstellung von Sicherheit und Ende politischen Terrors;
- b) Wiederherstellung grundlegender Freiheiten und Abschaffung der Zensur;
- c) Freilassung politischer Häftlinge und Ende politischer Verfolgung;
- d) Organisation freier Sobor-Wahlen (Registrierung, gleicher Agitationszugang, Beobachtung, Auszählung);
- e) Erarbeitung rechtlichen Rahmens für Verantwortung bei Repressionen und Missbräuchen im Rahmen von Gesetz und *due process*;
- f) Sicherstellung lebenswichtiger Systeme während Übergang.

Verbote: Die Übergangsregierung ist nicht befugt, verfassungsgebende Entscheidungen über Regierungsform, Verfassungsordnung und Territorium zu treffen.

3.4. Sobor und Verfassung

1. Der Sobor wird in freien, gleichen und wettbewerblichen Wahlen mit unabhängiger Beobachtung und gerichtlichem Wahlschutz gewählt.
2. Der Sobor richtet einen Verfassungsausschuss ein, prüft den Verfassungsentwurf und billigt ihn für Referendum.
3. Nach Referendum bilden sich dauerhafte Staatsorgane nach neuer Verfassung.

3.5. Übergangskalender (Höchstfristen)

Der Akt legt Höchstfristen fest (Richtwerte zur Konkretisierung im Akt):

bis 30 Tage: Einführung Freiheitsgarantien, Bildung Vertrauensrat, Ernennung Übergangsregierung;

bis 90 Tage: unabhängige Wahlverwaltung, Teilnehmerregistrierung, Wahlkampfgregeln;

bis 180 Tage: Sobor-Wahlen;

bis 270 Tage: Einberufung Sobor und Start Verfassungsausschuss;

bis 18 Monate: Verfassungsentwurf, Soborbilligung, Referendum.

ABSCHNITT IV. MENSCHENRECHTE, FREIHEITEN, GLEICHHEIT

4.1. Menschenrechtsgarantien

Der Russische Rat befürwortet Garantien der Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit von Person und Wohnung, Verbot von Folter und Willkür sowie unabhängige Gerichtsbarkeit als Schutzmechanismus der Menschenrechte.

4.2. Gleichberechtigung

Diskriminierung aus politischen, ethnischen, religiösen, rassischen, geschlechtsspezifischen oder sonstigen Gründen ist unzulässig. Der Staat gehört den Bürgern und dem Recht.

4.3. Kommunale Selbstverwaltung

Der Russische Rat befürwortet rechtlich starke kommunale Selbstverwaltung und Haushaltsverantwortung als Basis bürgerlicher Reife und Gegengewicht zur Willkür.

ABSCHNITT V. STAATLICHE INTEGRITÄT UND AUSSENPOLITIK

5.1. Staatliche Integrität (innerer Sinn)

Einheit bedeutet einheitliche bürgerliche Rechtsordnung und Bürgergleichheit. Unteilbarkeit bedeutet Unteilbarkeit der Rechte und Einheit der Staatsangehörigkeit.

5.2. Verzicht auf Expansion

Dieses Programm enthält keine Aufrufe zu äußeren territorialen Ansprüchen und rechtfertigt keine Aggression. Strukturfragen werden ausschließlich verfassungsgebend und rechtlich geklärt.

5.3. Frieden und internationale Normalisierung

Der Russische Rat befürwortet Ende aggressiver Politik, Wiederherstellung von Vertrauen durch Recht und Verantwortung, Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

ABSCHNITT VI. JUSTIZ, VERANTWORTUNG UND ERINNERUNG

6.1. Verantwortungsprinzip

Verantwortung für Repressionen und Missbräuche ist individuell und erfolgt in rechtsstaatlichem Verfahren. Kollektivhaftung ist verboten.

6.2. Archive und Rehabilitation

Der Russische Rat befürwortet Öffnung der Repressionsarchive, Rehabilitation der Opfer und Schaffung rechtlicher Mechanismen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit.

6.3. Lustration und Zugang zum öffentlichen Dienst

1. Lustration in der Übergangszeit ist ein Rechtsinstitut für den Zugang zu öffentlichen Vertrauensämtern und keine Strafe.
2. Lustrierungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich individuell nach gesetzlichen Kriterien: Beteiligung an politischen Repressionen; systematische Machtmissbräuche zur Unterdrückung von Rechten und Freiheiten; Korruption und rechtswidrige Bereicherung; Verschleierung oder Fälschung bei Prüfung.
3. Zugehörigkeit zu Organisationen oder Dienst in Einrichtungen begründet allein keine Rechteinschränkung, sondern allenfalls Prüfungsanlass.
4. Lustration ist proportional und befristet und äußert sich in Zugangsbeschränkungen zu Ämtern; lebenslange Beschränkungen sind nur nach gerichtlichem Urteil bei schweren Straftaten zulässig.
5. Lustrierungsverfahren umfasst Benachrichtigung, Akteneinsicht, Verteidigungsrecht, begründeten Bescheid und gerichtliche Anfechtbarkeit. Kollektivhaftung ist verboten.

ABSCHNITT VII. WIRTSCHAFT UND SOZIALVERTRAG

7.1. Rechtsstaatliche Wirtschaft

Der Russische Rat befürwortet Eigentumsschutz durch unabhängige Gerichtsbarkeit, Entmonopolisierung, transparente Marktregeln und öffentliche Prüfung staatlicher Ausgaben.

7.2. Haushaltsprioritäten

Ausgabenprioritäten: Bildung, Gesundheitswesen, Wissenschaft, Infrastruktur, Familienförderung und Humankapitalaufbau.

7.3. NWF-Restitution und Bürgerdividende

Der Russische Rat befürwortet individuelle Bürgerkonten (ab 16 Jahren) im Nationalen Wohlfundfonds (NWF) und regelmäßige Gutschriften mit strikt zweckgebundener Verwendung für Bildung, Gesundheit, Unternehmertum, Wohnen und Familiengründung.

ABSCHNITT VIII. KULTUR UND ERBE

Der Russische Rat befürwortet Schutz des kulturellen Erbes sowie rechtliche Mechanismen kultureller Restitution im völkerrechtlichen Rahmen.

ABSCHNITT IX. Schlussbestimmung

Dieses Programm unterliegt Präzisierung und Weiterentwicklung im verfassungsgebenden Prozess des Sobors und durch Verfassungsverabschiedung. Auslegungen als Rechtfertigung von Kolonialismus, Expansion oder Menschenrechtsverzicht widersprechen seinen direkten Normen.

ANLAGE A. AKT DER WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTSORDNUNG (Entwurf)

1. Status und Zweck

- 1.1. Dieser Akt ist ein öffentliches Rahmenwerk für die Übergangszeit zur Wiederherstellung von Rechtsordnung, Menschenrechten und Bedingungen freier verfassungsgebender Willensbildung.
- 1.2. Dieser Akt ist keine Verfassung und ersetzt nicht die verfassungsgebende Kompetenz des Sobors.
- 1.3. Dieser Akt wird in Weiterentwicklung des Manifests des Russischen Rates vom 06.02.2016 beschlossen und regelt Mandat der Übergangsorgane und Sobor-Wahlkalender.

2. Grundprinzipien des Übergangs

- 2.1. Übergang dient Rechtsordnung und Menschenrechten; Übergangsorgane besitzen keine verfassungsgebende Gewalt.
- 2.2. Kollektivhaftung verboten. Rechteinschränkungen nur gesetzlich, individuell, mit Verteidigungsrecht und gerichtlicher Anfechtbarkeit.
- 2.3. Dauerhafte Entscheidungen über Regierungsform, Struktur und Territorium ausschließlich durch Sobor und Verfassungsreferendum.

3. Garantien von Rechten und Freiheiten

- 3.1. Garantiert: Meinungsfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Pressefreiheit; Unverletzlichkeit von Person und Wohnung; Folterverbot; Recht auf faires Verfahren; Verteidigungsrecht.
- 3.2. Zensur verboten. Einschränkungen nur gesetzlich und unter gerichtlicher Kontrolle.

4. Übergangsorgane

- 4.1. Eingerichtet: Vertrauensrat; Übergangsregierung; unabhängige Wahlverwaltung für Übergangszeit.

5. Vertrauensrat

- 5.1. Gebildet aus Aktsunterzeichnern nach Koalitionsprinzip, mit öffentlicher Prüfung und qualifizierter Mehrheit.
- 5.2. Kompetenz (abschließender Katalog): Ernennung Übergangsregierung; Einrichtung Wahlverwaltung; Billigung Wahlkalender; Kontrolle von Schutzmaßnahmen gegen Usurpation.
- 5.3. Befugnisse enden mit Soborstart.
- 5.4. Ausschluss: Repressionsbeteiligung; Korruption; Aufrufe zu Massengewalt und Hetze; Interessenkonflikt; Verschleierung oder Fälschung.

6. Übergangsregierung

- 6.1. Vom Vertrauensrat ernannt.
- 6.2. Mandat (abschließender Katalog): Sicherheit; Freiheitswiederherstellung; Ende politischer Verfolgung; Funktionieren lebenswichtiger Systeme; Sobor-Wahlen; rechtlicher Verantwortungsrahmen gemäß *due process*.
- 6.3. Verbote: Fehlende verfassungsgebende Befugnisse.

7. Wahlverwaltung

- 7.1. Vom Vertrauensrat eingerichtet; organisiert Wahlen; neutral und transparent; gerichtlich kontrolliert.

8. Übergangskalender

- 8.1. Höchstfristen: bis 30 Tage — Vertrauensrat und Übergangsregierung; bis 90 Tage —

Wahlverwaltung und Wahlkampfregeln; bis 180 Tage — Sobor-Wahlen; bis 270 Tage — Soboreinberufung; bis 18 Monate — Verfassung und Referendum.

9. Transparenz

9.1. Vermögens- und Interessenkonflikterklärungen; öffentliche Berichterstattung; unabhängige Prüfung.

ANLAGE B. GARANTIE JUDIKATIVE UNABHÄNGIGKEIT UND FREIER SOBOR-WAHLEN (Entwurf)

1. Gerichtsbarkeit unabhängig; Eingriffe und Druck verboten.
2. Verteidigungsrecht und faires Verfahren garantiert; Rechteinschränkungen nur gesetzlich und anfechtbar.
3. Sobor-Wahlen: allgemein, gleich, wettbewerblich, geheim; gleicher Agitationszugang; unabhängige Beobachtung; offene Auszählung; Protokollveröffentlichung.
4. Wahlverwaltung unabhängig und politisch neutral.
5. Gerichtsbarkeit gewährleistet wirksamen und zeitnahen Wahlschutz.
6. Wahlfälschung und Willensbeeinflussung begründen Verantwortung.

ANLAGE C. CHARTA DER ÜBERGANGSZEITPRINZIPIEN (Entwurf)

1. Rechtsvorherrschaft und Willkürverbot.
2. Menschenrechte und Persönlichkeitswürde; Folterverbot.
3. *Due process*; außergerichtliche Maßnahmen verboten; Kollektivhaftung verboten.
4. Ende politischer Verfolgung; Zensurverbot.
5. Verfassungsgebende Gewalt beim Sobor und Volk; Übergangsorgane begründen keine Verfassungsordnung.
6. Freie und faire Sobor-Wahlen; Beobachtung; offene Auszählung; gerichtlicher Schutz.
7. Transparenz, Rechenschaft, unabhängige Prüfung.
8. Frieden, Angriffskriegverbot, humanitäres Völkerrecht.
9. Bürgergleichheit und Nichtdiskriminierung.
10. Unzulässigkeit expansionistischer Auslegungen von „Imperium“ und Formel „einheitlich und unteilbar“.
- 11.